

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Errichtung eines Flüchtlingswohnheims Auweiler Str. o.Nr. in Köln - Esch, Bezirk 6, LSG L7, EZ 3

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	07.12.2015

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde stimmt der neu abgestimmten Standortvariante 2 und damit der beabsichtigten Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde stimmt der beabsichtigten Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Per Eilentscheidung hatte sich der Beiratsvorsitzende mit Email vom 27.07.2015 der innerhalb der Stadtverwaltung abgestimmten Standortvariante des Flüchtlingsheims an der Auweiler Straße in Köln-Esch im Bezirk 6 im Landschaftsschutzgebiet L 7 angeschlossen (Luftbild s. Anlage 1, Standortvariante 1 s. Anlage 2).

Um einen einvernehmlichen Standort mit der Bürgerschaft in Köln-Esch abzustimmen, ist im Rahmen eines öffentlichen Termins am 03.11.2015 der Standort durch die Verwaltung vorgestellt worden.

Von den Bürgern ist im Termin dieser Standort jedoch vehement abgelehnt worden und ein alternativer Standort auf der nördlichen Seite des Freiraums angrenzend an den Sportplatz an der Auweiler Straße vorgeschlagen worden (s. Anlage 3).

Die Verwaltung hat im Termin zugesagt diesen Standort zu prüfen. Dieser Standort grenzt räumlich an den Sportplatz an und soll ebenfalls von der Auweiler Straße erschlossen werden (Standortvariante 2 s. Anlage 4).

Auch für die Standortvariante 2 des Flüchtlingswohnheims liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67(1) Nr. 1 BNatSchG vor, da auf der einen Seite das öffentliche Interesse an der Unterbringung der Flüchtlinge so schwer wiegt und auf der anderen Seite ist dem Belang des Naturschutzes bei einer temporären Bebauung dieser Ackerfläche durch die im Rahmen der Eingriffsregelung stattfindenden Kompensation (Glatthaferwiese in Bereich Porz, wie bei allen anderen Flüchtlingswohnheimen) ausreichend Rechnung getragen.

Im Rahmen der Sitzung steht Ihnen ein Vertreter des Amtes für Wohnungswesen zur Verfü-

gung, der kurz die Standortprüfung und Situation der Flüchtlinge im Stadtgebiet Köln erläutern wird.

Anlagen